

# Mikrozensus 1991



# Mikrozensus 1991

Interviewerhandbuch
Teil 2:
Erläuterungen zu den Fragen

# Inhalt

		Seite
I	Steht doch schon alles im Fragebogen?	3
II	Erläuterungen zur Verteilungsliste	5
III	Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen	9
IV	Interviewervordruck	
IV.1	Allgemeines zum Interviewervordruck	11
IV.2	Interviewervordruck 1 bzw. 1+E	11
	(A) Angaben zur Person	11
	(C) Schulbesuch	16
	(D) Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche	19
	(G) Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit	26
	(H) Tätigkeitsmerkmale	37
	Situation ein Jahr vor der Erhebung	41
	(E) Krankenversicherung	42
	(F) Rentenversicherung	45
	(L) Unterhalt, Einkommen	49
IV.3	Interviewervordruck 2 bzw. 2+E	54
	(A) Angaben zur Person	54
	(E) Krankenversicherung	54
	(B) Ausländer	55
	(K) Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule	56
	(I) Aus- und Weiterbildung	58
V	Rechtsgrundlagen	
<b>V.</b> 1	Mikrozensusgesetz	63
V.2	Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes	68
V.3	Mikrozensusverordnung	69
V.4	Erste Änderungsverordnung	73
V.5	Zweite Änderungsverordnung	74
V.6	EG-Verordnung	75
V.7	Bundesstatistikgesetz	76
V.8	Strafbestimmungen	77



## I Steht doch schon alles im Fragebogen?!

Die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Interviewervordruck müssen kurz gehalten sein, um Ihre Interviewertätigkeit nicht durch Unübersichtlichkeit des Vordrucks zu erschweren. Damit können leider nicht alle auftretenden Problemfälle aufgefangen werden. Deshalb finden Sie auf den nachfolgenden Seiten tiefergehende Erläuterungen. Sie sollen Ihnen helfen, den speziellen Fall einer der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten der jeweiligen Frage richtig zuzuordnen. Der Inhalt der Erläuterungen stimmt mit den Ihnen bekannten Ausführungen in den früheren Interviewerhandbüchern weitgehend überein.

Natürlich ist es nicht möglich, für jeden erdenklichen Fall die erforderlichen Erläuterungen in dieser Broschüre zu berücksichtigen. Sollten also Fragen bestehen, die Sie nicht mit Hilfe dieser Broschüre lösen können, so wenden Sie sich an das Statistische Landesamt. Dann wird auch für schwierige Fälle eine Lösung zu finden sein.

# II Erläuterungen zur Verteilungsliste

Spalten-Nr. Erläuterung

1 - 17

Ordnungsangaben

Die Ordnungsangaben sind entsprechend der Vorgabe des Statistischen Landesamtes einzutragen.

a - d

Namen und Anschrift Hier ist jeder zu befragende Haushalt einzutragen, unabhängig vom Erfolg Ihres Bemühens um eine Befragung.

In die erste Zeile ist, bei Spalte a beginnend, der Straβenname einzutragen. In die zweite Zeile setzen Sie bitte die Hausnummer in Spalte b und die Lage der Wohnung im Gebäude in Spalte c.

In Spalte d tragen Sie die Namen der Haushalte ein (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte).

Beim Eintragen in die Verteilungsliste gehen Sie in der Reihenfolge der Hausnummern vor, innerhalb der einzelnen Gebäude stockweise von unten nach oben. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, sollten Sie als ersten den Haushalt des Hauptmieters aufführen.

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Eintragung vorzunehmen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften). Spalte d bleibt hier leer.

19 - 20

Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk

Die zu Ihrem Auswahlbezirk zählenden Gebäude numerieren Sie in Spalte 19/20 einfach durch. Durch die fortlaufenden Hausnummern ist ja bereits die richtige Reihenfolge sichergestellt.

Spalten-Nr. Erläuterung

#### 21-22

Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude

Die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude wird wie folgt vergeben:

Beispiel: Erstes Haus in Ihrem Bezirk ist ein 2-stöckiges Wohnhaus, auf jeder Etage 3 Wohnungen, beginnend im Erdgeschoß. Die Wohnungen des Erdgeschosses erhalten die Nummern 01 bis 03 (innerhalb eines Stockwerkes spielt die Reihen-Wohnungen folge der keine Rolle), des Nummern 1. Stockes die bis 06, des 2. Stockes die Nummern 07 bis 09.

> Zweites Haus: Einfamilienhaus; das Gebäude enthält nur eine Wohnung mit der Nummer 01.

Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung, dann muß die gleiche lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals in der Verteilungsliste erscheinen (z.B. bei Haupt- und Untermietern).

#### 22 - 23

Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk

Die einzelnen Zeilen sind aufsteigend zu numerieren. Sonderfälle:

- Privathaushalte, die im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert werden.
- Für Gemeinschaftsunterkünfte ist als lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jeweils "00" zu signieren.
- Für leerstehende, gewerblich genutzte und von Angehörigen ausländischer Streitkräfte bewohnte Wohnungen ist die lfd. Nr. des Haushalts offen zu lassen.

Spalten-Nr.

Erläuterung

25 - 26

Zahl der Personen im Haushalt

Hier ist die tatsächliche Zahl der Personen im Haushalt einzutragen. Diese Informationen können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen, auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung. Erhalten Sie z.B. in einem 4-Personenhaushalt nur für 2 Personen genaue Angaben je Person, so ist dennoch "04" einzutragen (tatsächliche Zahl) einschlieβlich einem entsprechenden Hinweis in der Spalte für Bemerkungen.

27

Zahl der Haushalte in der Wohnung Auch diese Information können Sie bei dem angetroffenen Auskunftspflichtigen erfragen, auch wenn die Befragung schriftlich stattfinden soll.

28

Ganzer Haushalt seit der letzten Befragung ... Diese Spalte trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren.

Die Spalte ist jedoch nur auszufüllen, wenn

- ein ganzer Haushalt, der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug) oder
- ein ganzer Haushalt, der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug, Tod).

Die Fragestellung umfaßt nicht Veränderungen im Haushalt, die nur einzelne Personen betreffen.

29

Baualter der Wohnung Das Baualter ist aus dem Interviewervordruck 1 bzw. 1+E zu übernehmen. Es ist jedoch nur anzugeben, wenn sich die Wohnung erstmals in der Erhebung befindet.

Spalten-Nr.

Erläuterung

30

Auskunft zu Vordruck 2 bzw. 2 + E

In diese Spalte tragen sie bitte ein, ob der Haushalt Ihnen Auskunft zu den freiwilligen Erhebungsteilen im Vordruck 2

bzw. 2+E gegeben hat.

е

Befragungsergebnis

Haben Sie die Befragung erfolgreich durchgeführt, tragen Sie als Befragungsergebnis "1" ein.

Bei Haushalten, die eine Selbstausfüllung wünschen, notieren Sie eine "2".

Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen niemanden an oder ist ein Haushalt nicht zur Auskunftserteilung bereit, vermerken Sie eine "3" (keine Auskunft).

Leerstehende Wohnungen sind mit "4", nicht in die Befragung einzubeziehende Haushalte (Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und bei ausschlieβlicher gewerblicher Nutzung der Räume) mit "5" zu signieren.

f - g

Zahl der Vordrucke

Diese Spalten füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben.

Hier tragen Sie ein, wie viele Vordrucke für einen Haushalt angelegt wurden (z.B. "2" für einen Sechs-Personen-Haushalt oder für einen kleineren Haushalt, in dem eine Person für sich allein auf einem getrennten Bogen antwortet).

h

Bemerkungen

In die Rubrik "Bemerkungen" können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt eintragen.

# III. Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen

Wie ist der Haushaltsmantelbogen auszufüllen?

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die keine Auskunft erteilen, ist nur der Teil I des Haushaltsmantelbogens auszufüllen.

Bitte beachten Sie, da $\beta$  auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

In die Zeile jeder einzelnen Person machen Sie ein Kreuz, wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige nicht die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß. Ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, so teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an. Diese Auskunft kann Ihnen das angetroffene Haushaltsmitglied nach § 10 Abs. 5 MZG nicht verweigern.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".



## IV. Interviewervordruck

# IV.1 Allgemeines zum Interviewervordruck

Jeder im Auswahlbezirk wohnende Haushalt hat die Wahl, ob er an der Befragung mündlich oder schriftlich teilnehmen will. Darüber hinaus hat er die Wahl, ob er die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich auf einem eigenen Bogen beantwortet.

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mindestens eine Erhebungsliste (je nach mündlicher bzw. schriftlicher Auskunftserteilung besondere Form) anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "Ifd. Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Interviewerhandbuch Teil 3, Abschnitt 4).

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere für eindeutig klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf den Datenträger, ohne vorherige Übertragung in eine Signierspalte, zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die Angabe entfällt, sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

Ab 1991 wird folgende Untergliederung der Fragebogen vorgenommen:

- Interviewervordruck 1 bzw. 1 + E (Erhebungsteile mit Auskunftspflicht)
  Vordruck 1 beinhaltet dabei nur die Fragen des Mikrozensus, Vordruck 1 + E die
  Fragen des Mikrozensus, ergänzt um die in 40 % der Auswahlbezirke zu erhebenden
  Fragen der EG-Arbeitskräftestichprobe.
- Interviewervordruck 2 bzw. 2 + E (Erhebungsteile mit Freiwilligkeit)
   Vordruck 2 enthält dabei wieder nur die Fragen des Mikrozensus, Vordruck 2 + E die Fragen des Mikrozensus, ergänzt um die in 40 % der Auswahlbezirke zu erhebenden Fragen der EG-Arbeitskräftestichprobe.

#### VI.2 Interviewervordruck 1 bzw. 1 + E

Frage-Nr.	Erläuterung

## Baualter der Wohnung

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Wohnung erstmals in die Erhebung einbezogen ist. Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten ist das Jahr dieser Veränderung maβgebend. In diesem Fall kann das Baualter der einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes voneinander abweichen.

# A. Angaben zur Person

## Familienname, Vorname

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (24. April 1991) zum Haushalt gehörenden Personen ein. Beachten Sie, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind, erfaßt werden müssen; zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die Sie ggf. keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen. Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.

Lfd. Nr. der Person Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie einen zweiten Vordruck, den Sie deutlich mit "2" kennzeichnen, und übernehmen die "Ordnungsangaben" des ersten Bogens. Die "laufende Nr. der Person" im zweiten Vordruck ändern Sie dann unbedingt ab.

2/13

Veränderung des Haushalts Diese Frage ist nur in den Auswahlbezirken zu beantworten, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen waren.

Für jedes seit der letzten Erhebung bis einschließlich zum Stichtag zugegangene Haushaltsmitglied oder nicht mehr zum Haushalt gehörende ehemalige Haushaltsmitglied ist entsprechend dem Grund der Veränderung hier eine Eintragung vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt jedoch nur bei der betroffenen Person.

Für neu hinzugekommene Personen sind auch die übrigen Fragen der Erhebung zu beantworten, für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

Ist ein gesamter Haushalt seit der letzten Befragung neu zugezogen, ist die Signatur "2" (Zuzug) für alle Personen des Haushalts anzugeben und alle übrigen Fragen zu beantworten. Für einen Haushalt, der nach der letzten Befragung aufgelöst wurde, ist der entsprechende Grund (Fortzug, Tod) ebenfalls für alle Haushaltsmitglieder anzugeben. Die übrigen Fragen sind für solche Haushalte nicht zu beantworten. Liegt für alle Haushaltsmitglieder nur ein Grund für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 28 der Verteilungsliste vorzunehmen.

2/18

Familienstand

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet (2), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3).

Erläuterung

ten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist "1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann

Frage-Nr.

2/19 Für die 1. Person im Haushalt entfällt die Angabe zu dieser Familienzusammen-Frage (die Ziffer "1" ist bereits eingedruckt). hang Alle anderen Personen geben an, ob und wie sie mit der ersten Person oder deren Ehegatte verwandt oder verschwägert sind. Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder ("3") gelten. Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, bleibt diese Spalte leer. 2/20,21 Wenn neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehö-Staatsangehörigkeit rigkeit vorliegt, so tragen Sie bitte "01" (Deutsch) ein. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, lassen Sie den Befragten entscheiden, welche davon eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose ("50"). 2/22,23 Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verste-Weitere Wohnung hen, für die diese Erhebungsliste ausgefüllt wird. Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich auf 2/22 das Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Länder der ehemaligen DDR sowie des Ostteils von Berlin. Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutz-

auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.

Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne immer als weitere Wohnung.

Weitere Wohnungen im Ausland sind nicht zu erfassen.

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Bei Personen in den neuen Bundesländern, die noch keinen neuen Personalausweis besitzen, ist die Hauptwohnung im noch gültigen alten Personalausweis eingetragen.

Für Verheiratete, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem neuen Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) bzw. in Zweifelsfällen ist nach dem neuen Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

Für Wehrpflichtige ist die Hauptwohnung immer die Wohnung, in der die Befragung stattfindet. Die Kaserne gilt als Nebenwohnung.

2/23

Frage-Nr.	Erläuterung

# (C) Schulbesuch

2/24

Schulbesuch

## Kindergarten/Kinderkrippe/Kinderhort (0)

Hierunter fallen auch Sonderkindergärten und kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise. Auβerdem sind die Schulkindergärten und Vorklassen einschließlich entsprechender Einrichtungen an Sonderschulen einzubeziehen.

Bei Kindern, die neben der Schule einen Hort besuchen, ist dagegen "9" einzutragen.

Für Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist nur die <u>Klassenstufe</u> anzugeben, die besucht wird, unabhängig von der Schulart.

Die Klassenstufen (auch Schuljahrgänge) werden, mit der untersten Klasse beginnend, aufsteigend gezählt.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 1 bis 4 ("1") Hier sind Schüler nachzuweisen, die die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarbereich) der Grundschulen, integrierten Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen, allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der ehemaligen DDR oder Sonderschulen besuchen.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 5 bis 10 ("2") Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 (Sekundarbereich I) an folgenden Schularten zu zählen:

- schulartunabhängige Orientierungsstufe
- Hauptschulen
- allgemeinbildende polytechnische Oberschulen in der ehemaligen DDR
- Realschulen
- Gymnasien
- integrierte Gesamtschulen
- Freie Waldorfschulen
- Sonderschulen
- Abendhauptschulen

Frage-Nr.	Erläuterung	

- Abendrealschulen
- Spezialschulen in der ehemaligen DDR

## Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) ("3")

Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II) an folgenden Schularten zu zählen:

- Gymnasien
- Integrierte Gesamtschulen
- Freie Waldorfschulen
- Erweiterte polytechnische Oberschulen in der ehemaligen DDR
- Spezialschulen in der ehemaligen DDR
- Sonderschulen
- Fachgymnasien
- berufliche Gymnasien
- Abendgymnasien
- Kollegs
- Technische Oberschule (Baden-Württemberg)
- Berufsoberschule (Bayern)

## Berufliche Schulen ("4")

Hierzu zählen

- Berufsschulen
- Berufsschulen in der ehemaligen DDR
- Berufsfachschulen
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsvorbereitungsjahr
- Handelsschulen
- Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen)
- Berufsausbildung mit Abiturprüfung in der ehemaligen DDR
- Berufskollegs
- Pflegevorschulen an Krankenanstalten
- Krankenpflegeschulen
- Fachschulen, z.B.
  - - Technikerschulen
  - - Meisterschulen
  - - Fachakademien
  - - Berufsakademien

Frage-Nr.	Erläuterung

- - Bergingenieurschulen (die nicht Fachhochschulen sind)
- - Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe
- Fachschulen in der ehemaligen DDR

Die Fachhochschulen ("5") - einschl. Verwaltungsfachhochschulen - sind größtenteils aus früheren Ingenieur-, Verwaltungs- oder Höheren Fachschulen hervorgegangen. Das Fachhochschulstudium setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einer Diplomprüfung (früher Graduierung).

Besucht der Betreffende einen Studienzweig des Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier ebenfalls "5" einzutragen.

Hochschulen ("6") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten ( einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.

Besucht der Betreffende einen Studienzweig des Hochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "6" einzutragen.

Frage-Nr.	Erläuterung

2/25

Erwerbs-/ Berufstätigkeit

# (D) Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der Berichtswoche (22. bis 28. April 1991)

- in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende)
- selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, einen landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- geringfügige oder gelegentliche Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen auch Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. krank oder im Urlaub waren
- sich im Erziehungsurlaub befinden, eine Rückkehrgarantie des Arbeitgebers haben und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben
- "Zeitrentner" sind, d.h. deren Arbeitsvertrag für 1 Jahr ruht (nicht gekündigt ist) und die nach diesem Jahr ihren Arbeitsvertrag wieder erfüllen können (Rückkehrgarantie)
- ihre Tätigkeit nur für eine geringe Stundenzahl ausüben, evtl. nur eine Stunde pro Woche)
- als mithelfende Familienangehörige ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten
- sich als Rentner noch etwas hinzuverdienen
- sich als Arbeitslose neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas hinzuverdienen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter, sind nicht zu erfassen.

Regelmäßige Tätigkeit: Die Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentliche Tätigkeit: Der Erwerbstätige wird nur nach Bedarf eingesetzt oder er sucht sich nur eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob). Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angegeben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt wurde. Einmalige Tätigkeit nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daβ für alle Haushaltsmitglieder, die hier angeben, erwerbstätig zu sein, auch die Fragen im Teil "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit" zu beantworten sind.

2/26

Landwirtschaftliche Mithilfe Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche landwirtschaftliche Hilfe gehandelt hat.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind z.B. Feldarbeit, Arbeiten bei der Tierhaltung, aber auch Büroarbeiten.

Nicht anzugeben sind hier hauswirtschaftliche Arbeiten (das sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers).

Gibt der Befragte an, in der Berichtswoche in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet zu haben, so ist darauf zu achten, daβ auch alle Fragen im Teil "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit" zu beantworten sind.

2/27

Geringfügige Beschäftigung Eine geringfügige Beschäftigung ist eine Tätigkeit mit einer Arbeitszeit unter 15 Stunden/Woche und einem Einkommen bis 480 DM im Monat, die sozialversicherungsfrei ist. In den neuen Bundesländern liegt die Einkommensgrenze bei 220 DM im Monat.

Typische geringfügige Tätigkeiten:

- Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb
- Kinderbetreuung, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt
- Stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft
- Kleinere handwerkliche Aufträge oder Reparaturen
- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften
- Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Auβendienst)
- Nebenberufliche Tätigkeit für Versicherung oder Bank
- Ferien- oder Nebenjob als Schüler(in) oder Student(in)
- Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z.B. in der Landwirtschaft oder bei der Herstellung von Konserven; Gastgewerbe
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht
- Taxifahren, Aushilfstätigkeit bei einer Spedition
- Bezahlte Übungsleitertätigkeit in einem Verein
- Sonstige Nebentätigkeiten, z.B. Schreibarbeiten, Programmierarbeiten, Buchhaltertätigkeit

Diese Frage ist auch von Personen zu beantworten, die sich in der Berichtswoche als nicht erwerbs- oder berufstätig eingestuft haben ("Nein" in Frage 2/25 bzw. 2/26).

Wird die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung vom Befragten bejaht, so sind im weiteren auch die Fragen für Erwerbstätige insbesondere im Teil "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit" zu beantworten.

Ausführliche Hinweise finden Sie darüber hinaus im 1. Teil des Interviewer-Handbuches auf Seite 8.

2/28

Arbeitsuche als Nichterwerbstätiger Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Fragen 2/25 bis 2/27 mit "Nein" beantwortet wurden. Bitte stellen Sie die Frage an alle Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr, auch an Schüler und Rentner.

Eine Tätigkeit ist freiwillig unterbrochen z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.

Eine Arbeitsuche nach Übergang in den Ruhestand kann erfolgen, wenn eine Person z.B. neben ihrer Altersrente noch eine geringfügige Tätigkeit ausüben will.

2/29

Arbeitsuche als Erwerbstätiger Wenn eine der Fragen 2/25 bis 2/27 mit "Ja" beantwortet wurden, stellen Sie bitte diese Frage zu einer evtl. Arbeitsuche.

2/30

Arbeitslos

Als arbeitslos gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr-/Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" gilt auch, wenn man nicht beim Arbeitsamt gemeldet ist oder wenn man zwar gemeldet ist, aber kein Arbeitslosengeld/-hilfe bezieht (Signierziffer"2").

Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen ohne eigenen Beruf, gelten nicht als arbeitslos.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daβ Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas hinzuverdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit".

Hat sich ein Haushaltsmitglied als arbeitslos bezeichnet ("1 oder 2"), so sind auch die folgenden Fragen über die Arbeitsuche zu beantworten.

2/31 - 2/36

Die Fragen 2/31 bis 2/36 sind für alle Arbeitsuchenden und Arbeitslosen zu beantworten, d.h. wenn die Frage 2/28, 2/29 oder 2/30 mit "Ja" beantwortet wurde.

2/31,32

Arbeitsuche erfolgt durch ...

Kommen mehrere Arten der Arbeitsuche in Betracht, so geben Sie bitte die beiden wichtigsten Arten entsprechend ihrer Bedeutung an.

Von Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, ist in jedem Falle Arbeitsamt ("1") in Spalte 2/31 einzutragen. Werden darüber hinaus weitere Möglichkeiten der Arbeitsuche genutzt, so werden diese in Spalte 2/32 notiert.

Private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Die Arbeitsuche über Freunde, Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als persönliche Verbindung ("6").

Als direkte Bewerbung ("5") gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, die Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä. erfolgt.

Suche noch nicht aufgenommen ist nur dann anzugeben, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw.

den Arbeitsplatz wechseln möchte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

2/33

Art der gesuchten Tätigkeit Bitte beachten Sie, da $\beta$  eine Person, die eine Arbeitnehmertätigkeit sucht (Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Auszubildender oder auch als Beamter), auch angibt, ob sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit sucht.

2/34

Verfügbarkeit

Diese Frage ist von allen Personen zu beantworten, die die Arbeitsuche bereits aktiv aufgenommen haben.

Beachten Sie, daβ die Verfügbarkeit für die Berichtswoche ("sofort") oder die zwei nachfolgenden Wochen erfragt wird.

2/35

Dauer der Arbeitsuche Wurde die Arbeitsuche (von Arbeitslosen) durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben. Achten Sie darauf, daß nur die Dauer der Suche, die vor dem Berichtsstichtag (24. April) liegt, angegeben wird.

Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

2/36

Situation vor Beginn der Arbeitsuche

#### Nur Vordruck 1 + E!

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler oder Student waren, ist, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben, "Vollzeitausbildung oder -fortbildung einzutragen.

Dagegen gelten Auszubildende und Firmenpraktikanten als erwerbs- bzw. berufstätig.

# (D) Nichterwerbstätigkeit

## 3/13

Frühere Erwerbstätigkeit Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Person z.Z. nicht erwerbstätig ist (Frage 2/25 und 2/26: "Nein"), gleichgültig, ob sie eine Erwerbstätigkeit sucht oder nicht.

## 3/14

Beendigung der letzten Tätigkeit Wenn eine nichterwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war, geben Sie hier bitte an, wann diese Tätigkeit aufgegeben wurde, auch wenn dieser Zeitpunkt schon viele Jahre zurückliegt.

## 3/15

Grund für Beendigung Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte den wichtigsten angeben.

### 6/17

Jetzige Situation

#### Nur Vordruck 1 + E!

Diese Frage richtet sich nur an Personen, die weder erwerbstätig noch arbeitsuchend sind, d.h. an diejenigen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die die Fragen 2/25 bis 2/30 mit "Nein" beantwortet haben.

# (G) Gegenwärtige/frühere Erwerbstätigkeit

3/c

Firma, Betrieb

Hier tragen Sie bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes ein, bei dem das jeweilige Haushaltsmitglied beschäftigt ist. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen.

Der Name der Firma ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschlieβlich der genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

3/17

Zweite Erwerbstätigkeit Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn in der Berichtswoche neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäβig oder nur gelegentlich ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb neben der normalen Tätigkeit z.B. gilt als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen alle nicht durchkreuzten Spalten in der Zeile "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" für diese 2. Erwerbstätigkeit beantwortet werden.

Vergessen Sie bitte nicht, die Eintragung der "Lfd. Nr. der Person im Haushalt" in der Vorspalte vornehmen.

3/18

Öffentlicher Dienst Zum öffentlichen Dienst ist derjenige zu zählen, der im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen steht. Hierzu zählen Tätigkeiten bei:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z.B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter, öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter, Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
- Gerichten des Bundes und der Länder,
- rechtlich unselbständigen Unternehmen und rechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z.B. Wasserwerke, Verkehrsbetriebe, Energieversorgungen, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen,
- Bundesbahn, Bundespost,
- Kommunalen Zweckverbänden, z.B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwässer- und Abfallbeseitigungszweckverbände,
- Trägern der Sozialversicherung, z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt für Arbeit einschl. ihrer Dienststellen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung,
- Bundesbank, Landeszentralbanken,

Frage-Nr.	Erläuterung

- sonstigen juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

Zum Öffentlichen Dienst sind nicht zu zählen Tätigkeiten bei:

- Kirchen, karitativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, religiösen Stiftungen; privaten, kirchlichen oder karitativen Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, privaten Krankenhäusern, Heilstätten, Altersheimen und Wohnheimen, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; privaten kulturellen Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten,
- Rundfunk- und Fernsehanstalten,
- rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger),
- privaten Kreditinstituten; Bundes- und Landeskreditanstalten; Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind; Bausparkassen; privaten Krankenkassen,
- privaten Forschungsinstituten, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschlieβlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

3/a

Wirtschaftszweig Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Haushaltsmitglieder beschäftigt sind. Umfaβt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (nicht Handel), Steuerberatung (nicht Büro).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.

3/b

Beruf

Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den die Personen z.Z. ausüben, nicht den früher einmal erlernten.

Beispiele: Bilanzbuchhalter (nicht Angestellter), Postschaffner (nicht Beamter), Fliesenleger (nicht Facharbeiter).

Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an.

3/19

Stellung im Beruf Beschäftigt ein Selbständiger nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte Selbständiger ohne Beschäftigte ("0") ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter Mithelfender Familienangehöriger.

Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als Arbeiter oder Angestellte zu zählen, je nachdem, ob sie Beiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung entrichten.

Als Beamte zählen auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie Angestellter ("4") ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter ("5") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Die Einordnung der mitarbeitenden Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft erfolgt je nach der ausgeübten Tätigkeit in die beiden Kategorien

- Arbeiter
- Angestellte

Als Auszubildende gelten auch Praktikanten, Volontäre und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Berufssoldaten haben sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet.

Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder 12 Jahre).

Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 12 Monaten ableisten.

Zivildienstleistende lehnen den Dienst mit der Waffe ab und verrichten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst, vorrangig im sozialen Bereich.

3/20

Arbeitsvertrag

Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, spezieller Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, Werkvertrag, ABM-Vertrag (Vertrag im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesregierung). Beachten Sie aber bitte auch, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustandekommen kann

3/21

Vollzeit/ Teilzeit Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt. Liegen mehrere Gründe für eine Teilzeittätigkeit vor, tragen Sie die niedrigste Signierziffer ein.

3/22 -24

Normale Arbeitszeit Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Überstunden, Kurzarbeit).

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum. Frage-Nr.

## Erläuterung

Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.

Für Lehrer zählt auch der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit; ebenso gilt Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten, berücksichtigt werden.

Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäβig wöchentlich Überstunden leisten.

Beträgt die Arbeitszeit 38,5 Stunden, so ist "38" einzutragen.

Personen im Erziehungsurlaub, die z.Z. keine Tätigkeit ausüben, geben die vor Antritt des Erziehungsurlaubs normalerweise geleistete Arbeitszeit an.

## Zur zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit:

Analog ist bei der Angabe für eine evtl. vorliegende zweite Erwerbstätigkeit zu verfahren.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der zweiten Erwerbstätigkeit einzutragen.

3/25 - 27

Tatsächliche Arbeitszeit Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche (22. bis 28. April 1991) tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden und -tage) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage (siehe Frage 3/28, 29) nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

3/28,29

Grund für Abweichung der Arbeitszeit Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer oder länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht.

Nennt man Ihnen gleichzeitig mehrere Gründe für eine Abweichung, tragen Sie bitte die niedrigste Signierziffer ein.

Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft ("02") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daβ auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Arbeitsstreitigkeiten ("04") trifft zu für Streiks und Aussperrungen.

Schlechtwetterlage ("05") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.

Kurzarbeit ("06") kann nur bei abhängig Beschäftigten - also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden, wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden kann.

Arbeitsaufnahme ("07") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit "08" (Beendigung einer Tätigkeit) anzugeben.

Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- oder Fortbildung ("10") ist nur dann anzugeben, wenn diese nicht innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

Für Personen im Erziehungsurlaub, die keine Tätigkeit ausüben, ist sonstige Gründe für niedrigere Arbeitszeit ("11") einzutragen.

#### 3/37 - 46

Samstagsarbeit, Sonn- und/oder Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit Zur Beantwortung der Fragen zu den Sonderformen der Arbeitszeit ist die erste Erwerbstätigkeit im Zeitraum Februar bis April 1991 heranzuziehen. Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, beantworten die Fragen bitte für die jetzige Tätigkeit.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

ständig:

normalerweise an jedem Samstag; normalerweise am jedem Sonnund/oder Feiertag;

normalerweise nur nachts

regelmäβig: nicht ständig, aber in gleichbleibenden Zeitab-

ständen

gelegentlich: nicht regelmäβig (hin und wieder der in unregelmäβigen Zeitabständen, auch einmalig)

3/37 - 38

Samstagsarbeit bzw. Sonnund/oder Feiertagsarbeit Samstagsarbeit liegt vor, wenn die gesamte Arbeitszeit oder nur ein Teil auf den Samstag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine typische Arbeitsschicht oder um eine normale Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.

Arbeitete eine Person z.B. von Samstag 22.00 bis Sonntag 6.00 Uhr, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zu bejahen.

3/39

Nachtarbeit

Nachtarbeit ist Arbeit, die zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet wurde, gleichgültig, ob sie vorher begann, später endete oder ob Beginn oder Ende innerhalb der Zeitspanne von 22.00 - 6.00 Uhr lag.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Nachtarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen 3/37 und/oder 3/38 entsprechend zu bejahen.

3/40

Nachtarbeitsstunden Sofern die Frage nach Nachtarbeit (3/39) bejaht wurde, so sind hier die normalerweise auf den Zeitraum von 22.00 - 6.00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z.B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17.00 - 2.00 Uhr 4 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Wechselt jedoch die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl (dies kann durch Wechselschicht bedingt sein), so ist die durchschnittlich pro Nacht, in der die Person arbeitete, geleistete Stundenzahl einzutragen.

Arbeitete z.B. eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4.00 - 12.00 Uhr, Spätschicht von 12.00 - 20.00 Uhr und Nachtschicht von 20.00 - 4.00, so sind die Frühschicht mit zwei und die Nachtschicht mit sechs Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Der Durchschnitt von 4 Stunden ist einzutragen.

3/41

Schichtarbeit

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie

- a) ihre Arbeit zu wechselnden Zeiten ausübt (Wechselschicht)
  - z.B.: Frühschicht/Spätschicht
    - Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
    - Tagschicht/Nachtschicht

- unregelmäβige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend)
- b) ihre Arbeit zwar zu konstanter, aber ungewöhnlicher Zeit ausübt

z.B.: - Dauer-/Nachtarbeit

- nur Frühschicht oder nur Spätschicht
- 24-Stunden-Dienst oder 36-Stunden-Dienst

Arbeitete eine Person in einem Betrieb mit Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagesschicht" (z.B. von 8.00 - 16.00 Uhr), so liegt keine Schichtarbeit vor.

3/42 - 46

Art der Schichtarbeit Es ist jede Frage nach der Art der Schichtarbeit zu beantworten, falls die Frage nach der Schichtarbeit (3/41) bejaht wurde.

Als sonstige Schicht gilt jede Schichtart, die nicht in den Spalten 3/42 - 3/45 genannt wurde (z.B. auch ein 24-Stunden-Schichtdienst bei der Feuerwehr oder ein 36-Stunden-Schichtdienst von Ärzten).

# H. Tätigkeitsmerkmale

3/47

Überwiegende Tätigkeit Bei der Angabe der überwiegenden Aufgabe sollen die Zwischenüberschriften Ihnen eine grobe Orientierung bei der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien ermöglichen.

Die Angaben der Erwerbstätigen sind ggf. in die unter "1" bis "9","0" genannten Kategorien zu "übersetzen". Die befragten Personen denken ja oftmals nicht in den aufgeführten abstrakten Bezeichnungen.

In vielen Fällen (insbesondere bei gehobenen Tätigkeiten) kann der Aufgabenschwerpunkt nicht nach der Arbeitszeit bzw. den Arbeitsstunden festgelegt werden. Dann können Sie lediglich nach der übertragenen Aufgabe zuordnen.

Beispiel: Führungskräfte werden - zeitlich gesehen - überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Aufgabe besteht im Kern darin, zu disponieren, zu führen oder zu leiten ("7").

Für Auszubildende ordnen Sie die Aufgabe bitte nach der zu erlernenden Tätigkeit zu.

Soldaten haben die überwiegende Aufgabe des Sicherns und Bewachens ("9").

Nun noch einige Erläuterungen zu den Gruppen der "überwiegend ausgeübten Tätigkeit":

# Maschinen einrichten/einstellen

Alle Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z.B Regeln bzw. Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen, Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen.

Das bloße Bedienen von Maschinen, z.B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzu-ordnen.

Frage-Nr.

# Erläuterung

#### Gewinnen/Herstellen

Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale). Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten.

Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe).

Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen).

Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt. Montieren/Installieren: Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.

# Reparatur/Handel

Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften (zu "4").

# Büro/Verwaltung/Technisches Büro/Kontrolle

Organisieren, Disponieren ("7"): Vor allem Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u.a. Plänen.

# Sonstige Dienstleistungen

Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straβen, Kaminen (zu "8").

Sichern (zu "9"): Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

Betreuen (zu "0"): Geistige Betreuung erstreckt sich nicht nur auf religiöses Gebiet, sondern auch auf das Wissen

(Bibliothekare, Museumsfachleute), Pflegen von Menschen und Tieren.

Publizieren, künstlerisch arbeiten (zu "0"): Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

3/48

Betriebsabteilung Die Abteilung des Betriebes, zu der ein Arbeitsplatz gehört, kann sich von der Art der überwiegenden Tätigkeit der einzelnen Befragten selbst durchaus unterscheiden, z.B. ist für eine Schreibkraft in der Forschungsabteilung eines Groβbetriebes "4" (nicht "7") anzugeben.

Sind die Befragten in einem kleineren Betrieb beschäftigt, der nicht in Abteilungen gegliedert ist, so tragen Sie bitte "0" ein.

3/49

Stellung im Betrieb Mit der "Stellung im Betrieb" soll die Funktion des Erwerbstätigen innerhalb der Firma/Behörde angegeben werden.

Zur Abgrenzung der einzelnen Ebenen bei den Arbeitern/Angestellten/Beamten/Mithelfenden Familienangehörigen sind Hinweise in Form von Beispielen aufgeführt. Diese Beispiele können auch als Berufsbezeichnungen auftreten, sollen aber nicht als Kontrolle zur Berufsangabe verstanden werden. Die Berufsangabe kann je nach Art des Unternehmens ein sehr unterschiedliches Gewicht haben. Ein Verkäufer in einem Fachgeschäft wird z.B. eine andere Qualifikation und daher Verantwortung haben als ein Verkäufer für Kurzwaren in einem Kaufhaus. Entsprechend wird sich der erstere als "herausgehobene Fachkraft" verstehen und "7" eintragen, während der zweite unter "5" einzuordnen ist.

Frage-Nr.

# Erläuterung

Ähnlich wird die Chefsekretärin eines Abteilungsleiters (mit hohem Anteil selbständiger Tätigkeit) einer höheren Ebene angehören als die "Schreibkraft" ("4").

Umgekehrt ist jedoch auch darauf zu achten, daß sich der Befragte nicht zu hoch einstuft. Bei einem Pharmareferenten etwa, der in seiner Eigenschaft als qualifizierte Fachkraft eines Chemiewerkes Ärzte besucht, ist nicht "8" - Sachgebietsleiter/Referent - einzutragen, sondern je nach Ausbildung "6" oder "7".

3/50

Mitglied einer Produktionsgenossenschaft Diese Frage trifft nur für Haushalte in den neuen Bundesländern und im östlichen Teil Berlins zu, da es Produktionsgenossenschaften im übrigen Bundesgebiet nicht gibt.

3/51

Betriebswechsel

Ein Betriebswechsel muß nicht in allen Fällen mit einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens verbunden sein. Es ist daher auch anzugeben, wenn der Erwerbstätige zwar beim gleichen Unternehmen beschäftigt ist, jedoch zu einer anderen Zweigniederlassung gewechselt hat.

3/52

Berufswechsel

Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

Frage-Nr.

Erläuterung

# 3/53- 3/d

Situation ein Jahr vor der Erhebung

# Situation ein Jahr vor der Erhebung

## Nur Vordruck 1 + E!

Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die EG für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen.

## 3/54 - 59

Wohnungswechsel

### Nur Vordruck 1 + E!

Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende April 1990 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage 3/53 mit "Nein" beantwortet wurde.

# 3/60 - 3/d

Beteiligung am Erwerbsleben, Erwerbstätigkeit Ende April 1990

## Nur Vordruck 1 + E!

Vgl. die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit (3/25 - 3/30, 3/a, 3/19).

# (E) Krankenversicherung

3/65

Krankenkasse/
-versicherung

Betriebskrankenkasse der Bundesbahn, Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums

- Beamte, die in dieser Betriebskrankenkasse versichert sind, geben hier Ziffer "7" (private Krankenversicherung) an.
- Angestellte und Arbeiter in dieser Betriebskrankenkasse erhalten hier die Ziffer "2" (Betriebskrankenkasse).

In der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ("6") sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, die Mithelfenden Familienangehörigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Altenteiler u.ä. versichert.

Die Signatur "9" ist nur dann einzutragen, wenn eine Person Anspruch auf Krankenversorgung ohne ein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung hat. Diese wird zwischen dem zuständigen Amt und der Versicherung pauschal begründet (z.B. für Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadenrentner, Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige).

# Freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden ("9")

Die freie Heilfürsorge der Polizei kann von verschiedenen Gruppen in Anspruch genommen werden, z.B. von Bereitschaftspolizisten in Ausbildung, aber auch von Stammbeamten in den Besoldungsstufen A 5 bis A 9. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Alle Soldaten (Wehrpflichtige, Zeit-/Berufssoldaten, Wehrübende) unterliegen der "Freien Heilfürsorge der Bundeswehr". Die Freie Heilfürsorge kennt jedoch keine Mitversicherung der abhängigen Familienangehörigen.

Angehörige von Zeit-/ Berufssoldaten müssen sich daher selbst versichern.

Angehörige von Wehrpflichtigen sind weiterhin (wenn sie nicht selbst versichert sind) als Familienmitglied mitversichert, und zwar in der Krankenkasse, in der der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung versichert war.

Angehörige von Wehrübenden sind wie Angehörige von Wehrpflichtigen zu behandeln. (Die Krankenversicherung der Wehrübenden läuft für die Zeit der Wehrübung weiter.)

3/66

Versicherungsverhältnis in der KV Abgesehen von "geringfügig Beschäftigten" (siehe 2/27 und 3/67) sind grundsätzlich alle Arbeiter und Angestellten dann pflichtversichert ("1"), wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen 4 875 DM - jährliches Einkommen 58 500 DM - (seit 1.Januar 1991) nicht übersteigt. In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Ostteil von Berlin darf das monatliche Bruttoeinkommen 2 250 DM - das jährliche Einkommen 27 000 DM - nicht übersteigen. Liegt ihr monatliches Einkommen darüber, so sind sie freiwillig versichert, können (in seltenen Fällen) aber auch in einer privaten Krankenversicherung versichert sein.

Versicherte in einer privaten Krankenversicherung stehen immer in einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

Beamte in der Betriebskrankenkasse der Bundesbahn und post sind freiwillig versichert (Ziffer "2").

Erziehungsurlauber genießen Beitragsfreiheit nur in der gesetzlichen Krankenversicherung (Ausnahme: Personen ohne Krankengeldanspruch und Berufslose); es gilt i.d.R. das Versicherungsverhältnis, das vor Antreten des Erziehungsurlaubs galt.

Personen im Vorruhestand sind wie vor dem Eintritt in den Vorruhestand versichert (also freiwillig auch dann, wenn das

Einkommen unter der üblichen Grenze von 4 875,- DM brutto monatlich liegt).

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld/-hilfe bzw. Unterhaltshilfe beziehen, sind in der Krankenversicherung pflichtversichert. Es besteht ein Versicherungsverhältnis bei der Krankenkasse, bei der die betroffene Person zuvor versichert war.

Wenn eine Familie Anspruch auf Sozialhilfe hat, beachten Sie bitte, daß auch minderjährige Familienangehörige einen eigenen Anspruch haben, so daß auch für diese die Signierziffer "4" einzutragen ist.

Die Eintragung "4" oder "5" setzt unbedingt "9" in der Vorfrage voraus.

Wenn eine Person Anspruch auf freie Heilfürsorge der Polizei usw. hat, können die Familienangehörigen nicht bei dieser Person mitversichert sein. Vielmehr ist die Ehefrau selbst pflichtversichert aufgrund einer eigenen Tätigkeit oder freiwillig versichert. Die Kinder dieser Ehefrau können durch ihre Mutter versichert sein.

# (F) Rentenversicherung

3/67

Pflichtversichert am Stichtag in der GRV Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (Ausnahmen s.u.), bestimmte Selbständige (z.B. Hausgewerbetreibende) sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Arbeitslose gelten seit 1. Januar 1983 nicht mehr in der Berichtswoche als pflichtversichert in der GRV (die Zeit wird als Ausfallzeit gewertet).

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mindestens 3 Tage Dauer) und Zivildienstleistende sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig, dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:

- Beamte und vergleichbare Angestellte mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-, Innungskrankenkassen, landwirtschaftliche Alters- und Krankenkassen u.ä., nicht jedoch Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sog. "Bankbeamte" ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.
- Selbständige (Ausnahme siehe oben) und Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag. Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist

Frage-Nr.

# Erläuterung

sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.

- Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.
- Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1991 als:
- kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im Voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.
  - geringfügig entlohnt, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das durchschnittliche Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 480,- DM nicht übersteigt.
- Personen, die sich im Erziehungsurlaub befinden, sind i.d.R. pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausnahme: z.B. Beamte). Die Beiträge gelten als durch den Bund entrichtet.

Frage-Nr.	Erläuterung
11460-141.	Litatici ung

Wer am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank ist und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr bezieht, ist nicht unter dieser Frage, sondern ggf. unter den Folgefragen zu zählen. Das gleiche gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen am Erhebungsstichtag, die aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Auch Rentner können, wenn sie noch erwerbstätig sind, in einer Rentenversicherung versichert sein.

Bitte beachten Sie, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, hier nicht zu stellen ist.

# 3/68

Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn wenigstens ein Pflichtbeitrag in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie dieses frühere Versicherungsverhältnis bitte nicht hier ein.

#### 3/69

Freiwillig versichert in der GRV

Bei dieser Frage sind Eintragungen vorzunehmen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben.

Auch hier sind rückerstattete Beiträge nicht anzugeben.

3/70

Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV Hier geben Sie bitte an, ob Haushaltsmitglieder in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Wenn Personen bereits eine Rente beziehen, sind die früher gezahlten Beiträge zur Erlangung dieser Rente hier nicht anzugeben.

Auch wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie sie ebenfalls nicht ein.

# (L) Unterhalt, Einkommen

3/71

Überwiegender Lebensunterhalt Auch für Erwerbstätige muβ die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren Lebensunterhalt von den Eltern).

Rentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur 3.

Ehefrauen, die z.B. aus einer "Nebentätigkeit" ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier "Unterhalt durch Ehemann" (4) an.

Regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind als "Unterhalt aus eigenem Vermögen" (5) einzuordnen.

Stellt das Erziehungsgeld den überwiegenden Lebensunterhalt dar, so ist dies den "Sonstigen Unterstützungen" (7) zuzuordnen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im Vorruhestand befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist "7" (Sonstige Unterstützungen (z.B. BAFöG, Vorruhestandsgeld) einzutragen.

|--|

3/72 - 75

Öffentliche Rente, Pension Hier sind alle Renten der einzelnen Haushaltsmitglieder anzugeben, auch wenn sie davon nicht ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten. Unterscheiden Sie nach eigenen Versichertenrenten und nach Witwen-, Waisenrenten u.ä..

Eine eigene Rente bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung werden hier nicht berücksichtigt.

Zahlungen an Hinterbliebene aus den Rentenzweigen sind in den Spalten "Witwen-, Waisenrenten, -pensionen usw." anzugeben.

Beachten Sie bitte auch, daß Kinder selbst (Halb-) Waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil der Rente der Mutter sind.

Zu den "übrigen öffentlichen Renten" gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Wenn jemand mehrere Renten nebeneinander erhält, tragen Sie sie in der Reihenfolge nach der Höhe des monatlichen Betrages ein, getrennt nach eigener bzw. Witwen-, Waisenrente. Die Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, KRV, LVA) sind bei Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen.

3/76,77

Private und sonstige Einkommen

Wohngeld (0) kann nur eine Person im Haushalt beziehen.

Sozialhilfe (1) erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so da $\beta$  auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.

Erziehungsgeld ist als "sonstige öffentliche Unterstützung" (3) einzutragen.

Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen den "Betriebsrenten" (4) zuzuordnen.

Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker sind unter "Leistungen aus der Lebensversicherung" (7) einzutragen.

"Private Unterstützungen" (9) können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen Eltern ihre auswärts studierenden Kinder unterstützen, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Auch kleine Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Wenn jemand mehrere private Einkommen bezieht, tragen Sie diese bitte entsprechend ihrer Höhe ein.

Frage-Nr.	Erläuterung
L,	

3/78,79

Nettoeinkommen Tragen Sie bei dieser Frage bitte die Summe aller Einkommensarten für jedes Haushaltsmitglied - also auch für Kinder - ein.

Berücksichtigen Sie bitte, daß die einzelnen Einkommensklassen gegenüber früheren Erhebungen geändert wurden.

Bitte beachten Sie, daβ hier das Nettoeinkommen im April 1991 angegeben werden soll, also ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. Beträge.

Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse, ggf. der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete u.ä. Beträge.

Auch Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate) sind hier anzugeben. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/oder Unterkunft, so sind folgende Werte - ggf. zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Mor alte B.länder	natlich neue B.länder
Freie Kost + Woh- nung einschl. Heizung und Beleuchtung	DM 550,	360,
Volle Kost	DM 297,	294,30
Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	DM 253,	65,70

Frage-Nr.	Erläuterung

Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen:

1. Für die Ehefrau

um 80 %

2. Für jedes Kind'bis zum 6. Lebensjahr

um 30 % um 40 %

3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren

hahan 1-2-

Bitte beachten Sie, daβ auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da Selbständigen oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, mu $\beta$  für diese Frage das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Für selbständige Landwirte bzw. Mithelfende Familienangehörige ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung brauchen Sie keine Angabe zur Höhe des Einkommens zu machen (Signatur "50").

Die wichtigsten Einkommensquellen sind:

- 1. Lohn oder Gehalt
- 2. Gratifikation (13. Monatsgehalt)
- 3. Unternehmereinkommen
- 4. die in den Fragen 3/72 77 genannten Einkommensarten
- 5. Arbeitslosengeld/-hilfe
- 6. Kindergeld

# II Interviewervordruck 2 bzw. 2 + E

Spalten-Nr.	Erläuterung
	2. Auditor ting

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk, die Auswahlbezirksnummer und die laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen.

Lfd. Nr. der Person im Haushalt Achten Sie bitte darauf, daβ die Reihenfolge der Personen mit der im Vordruck 1 oder 1 + E übereinstimmt.

# A. Angaben zur Person

4/16, 17

Eheschliessungsjahr Bitte beantworten Sie diese Frage auch für Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind. Für ledige Personen lassen Sie die Frage unbeantwortet.

# E. Krankenversicherung

4/18

Zusätzliche private Krankenversicherung Richten Sie diese Frage bitte an alle Haushaltsmitglieder, die angegeben haben, daß sie krankenversichert sind.

Wenn Haushaltsmitglieder zusätzliche Teilversicherungen abgeschlossen haben, die z.B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, vermerken Sie bitte "Ja" (1).

Auch als Mitglied einer privaten Krankenversicherung kann man eine zusätzliche private Krankenversicherung abschlieβen. Spalten-Nr.

Erläuterung

# B. Ausländer

Der Fragenkomplex "Ausländer" ist nur an Personen zu richten, für die zur Frage nach der Staatsangehörigkeit (Spalten 2/20, 21 im Vordruck 1 bzw. 1 + E) die Schlüssel "02" bis "50" eingetragen wurden.

Für Deutsche bleiben die entsprechenden Spalten leer.

4/19,20

Aufenthaltsdauer Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:

Hatte ein Ausländer nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschlieβend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter 6monatigem Auslandsaufenthalt ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

4/21 - 4/24

Kinder im Heimatland Bei Ehepaaren ist die Zahl der Kinder je Altersgruppe nur bei einem Elternteil einzutragen. Kinder, die auch in der Bundesrepublik leben, werden nicht gezählt. Spalten-Nr. Erläuterung

# K. Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-) Schule

4/27

Arbeitsort

Für Personen, die ihre Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule von der Wohnung aus, in der die Befragung stattfindet, aufsuchen, ist anzugeben, wo diese Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule liegt. Für die übrigen Erwerbstätigen tragen sie bitte "0" (Entfällt, da kein Pendler von der hiesigen Wohnung) ein.

Geben Sie bitte für Erwerbstätige als Arbeitsort den Ort an, an dem sie arbeiten, also nicht den Ort, an dem die Firma ihren Hauptsitz hat, wenn sie in einer Zweigniederlassung tätig sind.

Bitte beachten Sie, daß im Rahmen der Gebietsreform meist mehrere früher selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden. Liegen Wohnsitz und Arbeitsort in verschiedenen Ortsteilen der heutigen Großgemeinde, ist "innerhalb der Wohnsitzgemeinde" (1) einzutragen.

Berufsschüler müssen den Ort der Arbeitsstätte und nicht den der Berufsschule angeben.

4/28, 29

Bundesland

Wenn Wohnsitzgemeinde und Arbeitsstätte bzw. Schule im gleichen Bundesland liegen, lassen Sie diese Frage unbeantwortet.

4/30

Entfernung

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) ist hier "9" einzutragen.

4/31

Zeitaufwand

Bitte lassen Sie sich hier den durchschnittlichen Zeitaufwand bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

Spolton Nr	17:19:-4:
Spalten-Nr.	Erläuterung
_	i s

4/32

Verkehrsmittel

Tragen Sie hier bitte ein, welches Verkehrsmittel das einzelne Haushaltsmitglied für den längsten Teil der Wegstrecke benutzt, wenn es mehr als ein Verkehrsmittel benutzt.

Spalten-Nr. Erläuterung

# (I). Aus- und Weiterbildung

4/33

Allgemeiner Schulabschluβ "Ja" ist anzugeben, wenn ein allgemeiner Schulabschlu $\beta$  bereits erreicht wurde.

4/34

Art des allgemeinen Schulabschlusses Bei dieser Frage ist jeweils nur die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der letzte erreichte Abschluβ. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, müssen diese Frage nicht beantworten.

# Volks-/Hauptschulabschluß:

Dieser Abschluß kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Volks-/Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, integrierten Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen erworben werden.

# Realschulabschluβ oder gleichwertiger Abschluβ:

Abschluβzeugnis der Realschule, Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, Abschluβzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule, Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums

# Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR:

Abschluβzeugnis der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

### Fachhochschulreife

Abschluβ einer zweijährigen Fachoberschule, eines Fachgymnasiums oder einer Höheren Berufsfachschule; Abgang nach der 12. Klasse eines Gymnasiums

# Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/ Fachabitur)

Abschluβ eines Gymnasiums, Abendgymnasiums, Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife; Abschluβ eines Fach-

Spalten-Nr. Erläuterung

gymnasiums, z.B. Wirtschaftsgymnasium. Hierzu zählt auch der Abschluβ der erweiterten Oberschule sowie einer Berufsausbildung mit Abitur in der ehemaligen DDR.

4/35

Beruflicher Ausbildungsabschluβ Geben Sie hier bitte nur den letzten Abschluβ an; meist ist dies auch der höchste Abschluβ.

Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß

Bei Abschluβ einer Lehr-/Anlernzeit von mindestens 2 Jahren tragen Sie bitte Abschluβ einer Lehr-/Anlernausbildung ("2") ein. Gleichwertiger Berufsfachschulabschluβ ist das Abschluβzeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule.

Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine berufliche Teilausbildung absolviert haben. absolviert berufliche Teilausbildung wird Die Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die allein aber kein Facharbeiterabschluß erforderlich ist. Die Teilausbildung zählt zur Berufsausbildung und erfolgt auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie ist auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist ebenfalls mit "2" zu schlüsseln.

Als berufliches Praktikum ("3") gilt eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung, die meist vor oder während der theoretischen Ausbildung an einer Fachoberschule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule auβerhalb dieser Schule absolviert wird, z.B. Technisches Praktikum.

Abschluβ einer Fachschule in der ehemaligen DDR Im Gebiet der ehemaligen DDR gibt/gab es Fach- und Ingenieurschulen ("5"), z.B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung. Nur ein solcher Abschluβ ist hier anzugeben.

Spalten-Nr.

# Erläuterung

Der Erwerb eines Fachschulabschlusses im übrigen Bundesgebiet ist mit "4" (Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluβ) zu schlüsseln.

Fachhochschulabschluβ (auch Ingenieurschulabschluβ) Das Studium an Fachhochschulen ("6") führt zur Graduierung. Gleichwertig ist hier die Berufsakademie anzusehen, auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie die früheren Ingenieurschulen.

Hochschulabschluβ ("7") beinhaltet auch das Studium an Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunsthochschulen.

4/e

Hauptfachrichtung Wenn in Frage 4/35 (beruflicher Ausbildungsabschluβ) ein Fachhochschulabschluβ (auch Ingenieurschulabschluβ) oder Hochschulabschluβ angegeben wurde, ist die Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses möglichst genau und ausführlich (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Sozialpädagogik) zu erfragen und einzutragen.

4/36

Hochschulabschluβ mit Promotion Nur Vordruck 2 + E!

Wenn in Frage 4/35 (beruflicher Ausbildungsabschluβ) "Hochschulabschluβ" (7) angegeben wurde, ist hier nachzufragen, ob es sich dabei um einen Hochschulabschluβ mit Promotion handelt.

4/37

Fortbildung/ Umschulung Berufliche Fortbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an. Spalten-Nr. Erläuterung

## Hierzu zählt z.B.:

- Besuch von Meister-/Technikerschulen
- betriebliche Kurse zur Erhaltung und Ergänzung des beruflichen Wissens
- Fernunterricht aus dem Lehrangebot privater oder verbandlicher Fernlehreinrichtungen

Berufliche Umschulung hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen, z.B. nach einem Unfall.

Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaβnahme sein. Für die Teilnahme am Funkkolleg und ähnlichen Angeboten der Rundfunkanstalten etc. tragen Sie bitte Fortbildung auf andere Art ("6") ein.

4/38

Dauer der Fortbildung Für bereits abgeschlossene Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ist hier die Dauer anzugeben. Ist die Fortbildung oder Umschulung noch nicht abgeschlossen, geben Sie bitte Signierziffer "6" an.

4/39 - 41

Aus- und Fortbildung

## Nur Vordruck 2 + E!

Diese Fragen sind nur an Personen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren zu richten.

Es sind sowohl Aus- und Fortbildungsmaβnahmen zu erfassen, die noch andauern, als auch solche, die in den letzten vier Wochen besucht oder abgeschlossen wurden.

4/39

Lehrausbildung, sonstige berufliche Ausbildung

# Nur Vordruck 2 + E!

Als sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung ist auch der Besuch einer Hochschule oder einer berufsbildenden Schule einzutragen.

···	
Spalten-Nr.	Erläuterung

4/41

Zweck der Ausbildung

## Nur Vordruck 2 + E!

Als erste berufliche Ausbildung gelten die Lehr-/ Anlernausbildung, der Hochschulbesuch und der Besuch berufsbildender Schulen, soweit noch keine andere berufliche Ausbildung erworben wurde.

#### V.1

#### Gesetz

## zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Vom 10. Juni 1985

(BGB1. I S. 955 f)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### 5 1

#### Art und Zweck der Erhebung

- (1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.
- (2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

#### § 2

#### Erhebungseinheiten

- (1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.
- (2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.
- (3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

# § 3

#### Merkmale

- (1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).
- (2) Die Erhebungsmerkmale durfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

#### 6 4

#### Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummem dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehönigkeit enthalten.

#### 6 5

#### Erhebungsmerkmale

- (1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährrich erfragt:
- 1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungsund Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehöngkeit zu einer bestimmten Familie: Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr, Staatsangehörickeit
- Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit, Kind im Vorschulalter, Schüler, Student;
  - a) für Erwerbstätige:

Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag: normalerweise celeistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätickeit zusätzlich: Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen):

b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände):

c) für Nichterwerbstätige:

frühere Erwerbstätigkeit, Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit,

- d) für Kinder im Vorschulalter.
   Besuch von Kindergärten;
- e) für Schüler und Studenten:
   Art der besuchten Schule oder Hochschule;
- Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstătigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe: BAIôG: sonstice öffentliche Unterstützung: Betriebsrente: Altenteil: eigenes Vermögen. Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung, private Unterstützungen): Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark:
- 4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz, Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwolf Monaten davor, Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

 Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder, Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art, Ziel; Dauer und Unterkunftsart

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

- (2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:
- ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer

- Berücksichtigung der Anforderungen des Afbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel:
- höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung:
- bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;
- 4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter, Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genützten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;

bei vermieteten Wohnungen außerdem:

Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnund:

bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:

Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

- (3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:
- bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte
- ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:
- Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Oauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken:
- 3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung
- ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;
- Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen
- ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

#### § 6

#### Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind:
- 1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder.
- 2. Telefonnummer,

- Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
- 4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
- 5. Name der Arbeitsstätte.
- (2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprufung der Zuordnung der Erwerbstatigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

### § 7

#### Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikroszensus sind die statistischen Ämter der Länger.

#### 98

#### Interviewer

- (1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.
- (2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewerfätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geneimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewerfätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewerfätigkeit.
- (3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden
- in der unmittelbaren N\u00e4he ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
- wenn aufgrund ihrer beruflichen T\u00e4tigkeit oder aus anderen Gr\u00fcnden zu besorgen ist, da\u00db Erkenntnisse aus der Interviewert\u00e4tigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.
- (4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen: Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.
- (5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.
- (8) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

#### 69

#### Auskunftspflicht

- (1) Auskunftspflichtig sind
- 1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 and Abs. 3 Nr. 1, 3 and 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljähngen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftsoffichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftsptlichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
- zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.
- (2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

#### § 10

#### Erhebungsvordrucke

- (1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhaltnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.
- (2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen k\u00f6nnen m\u00fcndlich gegen\u00fcber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedem oder für sich 'allein auf einem eigenen Bogen beantworten.
- (4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke
- unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
- b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnu imer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Ert ibungsvordrucken für mehrere Personen eines Haus halts in

verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewerlätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schnftlich mitzuteilen.

#### 6 11

#### Trennung und Löschung

- (1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.
- (3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgnff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirks ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.
- (4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen durfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie durfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

### § 12 Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über

- 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
- 2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
- 3. die statistische Geheimhaltung.
- die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4).
- den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
- 6. Trennung und Löschung (§ 11) und
- Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

#### § 13

## Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensuserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht ver-

zichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlsatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevolkerung durchgeführt.

- (2) Den Testerhebungen sind alternative Verlahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.
- (3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innem auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:
- 1. Vor- und Familienname.
- 2. Tag der Geburt,
- 3. Geschlecht.
- 4. Staatsangehörigkeit,
- 5. Familienstand.
- (5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.
- (6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Ernebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Ernebung nach Absatz 1 zu vernichten.
- (7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.
- (8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

#### 5 14

#### Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

- (1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stlichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.
- (2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung
- (3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

#### 6 15

#### Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

#### 5 16

#### Strafvorschrift

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 17

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsdesetzes.

#### 5 18

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBI. I S. 201) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juni 1985

Der Bundespräsident Weizsäcker

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern Dr. Zimmermann

#### V.2 Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

> Vom 17. Dezember 1990 (3381. 1, 3. 2837)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates 4. § 9 wird wie folgt geändert: das folgende Gesetz beschlossen:

a) In Absatz 1 wird die Nummembezeichnung 1 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Auskunftspflichtig sind zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 alle Volliähngen oder einen eigenen Haushalt führenden Mindenährigen, auch für mindenåhnge Haushaltsmitglieder.",

- in Satz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 sind die Worte "Nr. 1 und 2" zu streichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschlie-Bungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

# Artikal 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBi. I S. 955) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Jahreszahlen .1985 bis 1990" durch "1991 bis 1995" ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung bereitzustellen."
- 2. In § 3 Abs. 2 wird "oder § 13 Abs. 5" gestrichen.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl "150" durch "300"
  - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird hinter den Worten "1 vom Hundert der Bevölkerung" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 2 wird im Einleitungssatz die Jahreszahl "1985" durch "1991" ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort "Eltern" das Semikolon gestrichen.
  - e) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
  - f) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl "1985" durch \_1991" ersetzt.
  - g) In Absatz 3 Nr. 3 und 4 wird die Jahreszahl "1986" jeweils durch "1992" ersetzt.

- 5. § 13 wird gestrichen.
- 6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1)\* durch die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates vom 6. Oktober 1989 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 (ABI, EG Nr. L 292/2)\* ersetzt.
- Es wird folgender § 16a neu eingefügt:

#### .§ 16a

§§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBI, I S. 462, 565) finden ceine Anwendung.\*

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet. Bonn, den 17. Dezember 1990

> Der Bundespräsident Weizsacker

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern Schauble

V.3

#### Verordnuna

# zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung)

#### Vom 14. Juni 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBI, I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### 6 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

- 1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1
- 1.1 Gemeindename:
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung:
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt:
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung:
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt:
- 1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwagert: Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägerte Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:

Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;

1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):

vor 1972; 1972 oder später.

1.10 Geschlecht: männlich; weiblich;

- 1.11 Geburtsjahr:
- 1.12 Geburtsmonat:

Januar-Mai: Juni-Dezember:

1.13 Familienstand:

ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;

- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe:
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):

Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehongkeit); staatenlos.

- 2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2
- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:

regelmaßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstatig:

- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
  - a) Tätigkeit: Vollzeit: Teilzeit:
  - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:

Schulausbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittatigkeit nicht gewünscht; sonstiges:

- c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet:
- d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- e) Zaht der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
- f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit: Krankheit, Kur. Heilstättenbehandlung: Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche: Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit): Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes: Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit): Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
- g) Stellung im Beruf:
  - Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger, Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter, Angestellter, Arbeiter, Heimarbeiter, kaufm/techn, Auszubildender, gewerblich Auszubildender, Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender.
- h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firmatusw.:

- 2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstatigkeit zusatzlich Angaben zur zweiten Erwerbstatigkeit:
  - a) Stellung im Beruf:

Selbständiger ohne Beschaftigte: Selbstandiger mit Beschaftigten; mitheifender Familienangehonger; Beamter, Richter; Angesteilter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm/techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender. Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftsoolize);

- b) Wirtschaftszweig des Betnebes, der Firma
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstungen und -tage;
  - d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

#### 2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:

arbeitsios mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitsios onne Arbeitslosengeld/-hilfe; cicht arbeitsios;

b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger.

nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;

Arbeitssuche als Erwerbstätiger.

wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;

 c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch;

Arbeitsamt: private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten: Bewerbung auf Inserate: direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen: Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);

d) Arbeitssuche seit:

weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1½ Jahren; 1½ bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;

e) Art der gesuchten Tätigkeit:

Tätigkeit als Selbständiger;

Tätigkeit als Arbeitnehmer.

nur Vollzeittätigkeit; nur Teilzeittätigkeit; Vollzeittätigkeit gegebenenfalls Teilzeittätigkeit. Teilzeittätigkeit gegebenenfalls Vollzeittätigkeit; sonstiges;

f) verfügbar für eine neue T\u00e4tigkeit innerhalb von zwei Wochen:

verfügbar.

nicht verfügbar wegen: ,

Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

- 2.1.4 Für Nichterwerbstatige:
  - a) Frühere Erwerbstätigkeit:

erwerbstatig gewesen; noch nie erwerbstatig gewesen;

- b) Beendigung der fruheren Erwerbstatigkeit vor: weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monater; 3 bis unter 6 Monaten; 15 bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 112 Jahren; 112 bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;
- bei Beendigung einer früheren T\u00e4tigkeit in den letzten drei Jahren:

wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:

Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kundigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorrühestandsregelung oder Arbeitsiosigkeit; Rühestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen: Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges:

- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit:
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:

Selbständiger ohne Beschäftigte: Selbständiger mit Beschäftigten: mithelfender Familienangenonger, Beamter, Richter: Angestellter, Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm.-/techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender: Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschäftspolizei): Grundwehr- und Zivildienstleistender:

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

Besuch von:

Kindergarten/-hort: Grund-, Haupt-, Volksschule: Real-/Berufsaufbauschule: Gymnasium/Fach-oberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufs-fachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr; Fachschule; Fachhochschule; Hochschule: Berufsschule;

- 3 Zu 6 5 Abs. 1 Nr. 3
- 3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:

Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/
-hilfe: Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstutzungen (z. B. BAföG);

- 3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. a.:
- 3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsopferrente: Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.2.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Walsenrente, -pension u. a.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angesteiltenrentenversicherung; offentliche Pension; Kriegsopferrente: Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übride öffentliche Rente:

3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:

Wohngeld: Soziaihilfe: BAfoG; sonstige offentliche Unterstutzungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermogen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstutzungen;

3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

unter 300,- CM: 300,- bis unter 450,- DM: 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 600,- bis unter 1000,- DM; 1000,- bis unter 1200,- DM; 1 200,- DM; 1 400,- DM; 1 800,- DM; 1 800,- DM; 1 800,- DM; 2 000,- DM; 1 300,- DM; 2 000,- DM; 2 500,- DM; 4 500,- DM; 5 500,- DM; 5

#### 4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

#### 4.1 Krankenversicherung, -versorgung:

Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundesbahn, der Beundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhifeempfanger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

#### 4.2 Versicherungsverhältnis:

#### selbstversichert:

pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

mitversichert bei:

Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem: als Rentner Versichertem;

4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:

vorhanden; nicht vorhanden;

#### 4.4 gesetzliche Rentenversicherung:

#### 4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Reitenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

# 4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

# 4.4.3 in den letzten 1.2 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;

4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:

> in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.

#### 6 Zù § 5 Abs. 2 Nr. 1

6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit:

#### 6.2 überwiegend ausgeübte Tätigkeit:

technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/ Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Vernandeln, Werben: Schreibarbeiten/Schriftwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm: Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, Forschen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/Gestalten, Zeichnen: Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Führen/Leiten, Management: Bewirten, Beherbergen, Sügeln, Reinigen/Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/Ablegen, Fahrzeug steuern: Sichern, Bewachen, Gesetze/Vorschritten anwenden/ auslegen, Beurkunden: Erziehen/Lehren/ Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;

#### 6.3 Betnebsabteilung, Werksabteilung:

Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Estriebsmittelerstellung; Arbeitsvorbereitung/-organisation, Kontrolle; Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Beschaffung, Lager, Einkauf, Verkauf, Absatz, Marketing, Kundenbetreuung, Werbung, PR, Finzazierung, Rechnungs-Pechtswesen, Datenverarbeitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbearbeitung, Sachverwaltung; Personaiwssen, Ausbildung, Medizinische Betreuung, Sozialoffege, Geschäfts-/Amtsleitung, Direktion; keine Tatigkeit in einer der genannten Abteilungen, keine Untergliederung des Betnebs/der Behorde in Abteilungen;

#### 6.4 Stellung im Betrieb:

Auszubildender, Praktikant, Volontar; Selbstandiger mit bis zu 4 Beschaftigten oder alleinschaftend: Selbstandiger mit 5 und mehr Beschaftigten:

Angestellter, Beamter, Arbeiter, mithelfender Familienangehonger;

Bürc-, Schreibkraft, angelemter Arbeiter/Nicht-Facharbeiter, Verkaufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle: Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Koionnen-, Schichtführer, herausgehobene, qualifizierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister. Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter, Abtellungseiter, Prokunst; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschaftsfuhrer.

6.5 Wechsel des ausgeubten Berufs in den letzten beiden Jahren:

gewechselt; nicht gewechselt;

6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letzten beiden Jähren:

gewechseit; nicht gewechseit.

#### Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:

Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);

7.2 letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:

kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; berufliches Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß; Fachhochschulabschluß; (auch ingemeurschulabschluß); Hochschulabschluß;

7.3 berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusatzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:

> am Arbeitsplatz, im Betrieb: bei einer Industrieund Handeiskammer uswi, in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten: an einer berüfsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht: auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:

7 4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:

unter 1 Monat: 1 bis unter 6 Monate; 6 bis unter 12 Monate; 1 bis unter 2 Jahre; 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;

7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses.

#### 8 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Fur Auslander

8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West): hier geboren: Zuzug 1949 und früher; bei Zuzug 1950 und spater Zuzugslahr;

8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren: unter 6 Jahren, 6 bis unter 10 Jahren; 10 bis unter

16 Janren: 16 bis unter 18 Jahren:

8.3 Ehegatte:

im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend,

8.4 für Ledige:

im Ausland lebende Eltern:

Mutter, Vater, Mutter und Vater, keine im Ausland lebenden Eltern.

10 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:

10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule: innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;

10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;

10.3 hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:

Bus: U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa; Fahrad; zu Fuß; sonstiges; kein Verkenrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);

10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:

unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfallt (z. B. da gleiches Grundstück);

10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstatte:

unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfailt (z. B. da gleiches Grundstück).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Oritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

6.3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkundung - in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern Dr. Zimmermann

# Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 21. April 1986 (BGB 1, 1, S, 342)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBI: I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

5 1

- $\S$  1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBI.1 S. 967) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.12 werden die Worte "Januar-Mai; Juni-Dezember," durch die Worte "Januar-April; Mai-Dezember," ersetzt.
- In Nummer 11 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 11.7 eingefügt:
  - "11.7 Vorsorge gegen Krankheiten:
    - Teilnahme an einer Schlückimpfung gegen Kinderlahmung (Poliomyelitis):

teilgenommen; nicht teilgenommen; nicht bekannt;

b) Jahr der letzten Schluckimpfung: Jahreszahl (letzte zwei Stellen) eintragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§З

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundeskanzter Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Rita Süssmuth

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 28. Februar 1989 (BGB1. I, S. 342)

Für Artikel 1 auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBI, I S. 955) und fur Artikel 2 auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBI, I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBI. I S. 967), geändert durch die Erste Verordnung zur Anderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBI. I S. 436), wird wie folgt geändert:

- 1. Als neue Nummer 6.4 wird eingefügt:
  - ...6.4 Merkmale des Arbeitsplatzes:
    - a) Schichtarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich;
    - b) Art der Schichtarbeit: Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht, Tagschicht, sonstige Schichteinteilung; regelmäßig; gelegentlich;
    - Nachtarbeit (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr); ständig; regelmäßig; gelegentlich;
    - d) Zahl der bei Nachtarbeit geleisteten Arbeitsstunden je Nacht;
    - e) Samstagsarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich;
    - f) Sonn- und Feiertagsarbeit: ständig; regelmäßig; gelegentlich."
- Die bisherigen Nummern 6.4 bis 6.6 werden Nummern 6.5 bis 6.7.
- In Nummer 11.7 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
  - "a) Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt:

ja; nein; nicht bekannt;

b) wenn nein oder nicht bekannt, Angabe des Grunces:

keine Kenntnis von jodiertem Speisesalz; keine Kenntnis von der Bedeutung des jodierten Speisesalzes zur Gesundheitsvorsorge; sonstiges."

- Es wird folgende Nummer 11.8 eingefügt:
  - "11.8 Krankheitsrisiken:
    - a) gegenwärtig Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
    - b) früher Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
    - c) niemals Raucher;
    - d) für gegenwärtige und frühere Raucher: überwiegende Art des Rauchens: Zigaretten; Zigarren/Zigarillos; Pfeifentabak; Alter bei Rauchbeginn;
    - e) für gegenwärtige und frühere Zigarettenraucher: Zahl der täglich gerauchten Zigaretten; weniger als 5; 5 bis 20; 21 bis 40; 41 und mehr."

#### Artikel 2

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 9 Mikrozensusverordnung werden im Jahre 1989 ausgesetzt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes und § 27 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Februar 1989

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Die Veröffentlichung der Dritten Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor.

# V.6 Auszug\* aus

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3044/89 DES RATES

vom 6. Oktober 1989

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991

DER RAT DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1990 und 1991 in ausgewählten Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

#### Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzaitlungen von Personen mit mehrfachen Wohnsitzen vermieden werden.

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt....

#### Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

#### Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen, und zwar: Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und des Erfassungshaushalts, Art des Verwandschaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer und einen Code für Staat und Region, in denen der Haushalt befragt wurde, kenntlich zu machen;
- b) Lage in bezug auf das Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit, und zwar: Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für eine etwaige Differenz zwischen beiden, Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit;
- c) Arbeitssuche; anzugeben sind insbesondere: Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche,

etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nichtverfügbarkeit;

- d) den höchsten erreichten abgeschlossenen Ausbildungsgrad; Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschliedlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkt und der Gründe für ihre Beendigung;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung; anzugeben sind insbesondere: Staat und Region des Wohnsitzes, Lage in bezug auf das Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

#### Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat....

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie stellen sicher, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage ür eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

#### Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen.

<sup>\*)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292/2

<sup>1)</sup> Durch Verordnung (EWG) Nr. 3569/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 für Deutschland für das Frühjahr 1991 angepaßt auf "zwischen 120 000 und 130 000 Haushalten".

## V.7 Auszug aus

## Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

Vom 22 Januar 1987 (BGB1. I S. 462 f)

#### § 15

#### Auskunftspflicht

- (1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.
- (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Amtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu eriellen. Bei schriftlicher Auskunftserleilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.
- (4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mundlich oder schriftlich beantwortet werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.
- (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkund.

#### § 16

### Geheimhaltung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für
- Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
- Einzelangaben aus allgemein zuganglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.
- 3 Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder

den statistischen Amtern der Lander mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.

4 Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19 Dezember 1985 (BGBI. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, sowiet sie mit der Durchführung von Bundes-Ländes- oder Kommunalstätistiken beträut sind.

- (2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.
- (7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheinhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amistrager oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) geandert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschnften des Strafgesetzbuches über die Verfetzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b. Abs. 1) den für den offentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.
- (8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absatze 4,5 oder 6 übermittelten Einzelangaben durten nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermitelt werden, muß durch organisationsche und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtstrager, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfanger von Einzelangaben sind.
- (9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absatzen 4, 5 oder 6 ist nach inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtem aufzuzeichnen Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschnit, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Ubermittlung nach Absatz 4.

#### - 77 -

# V.8 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

- 1. Amtsträger,
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
- 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
- 4. ... 5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Ein Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaβt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).